Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ Nro. 4. ~~~ den 23. Januar 1823.

Magdeburgs Zerstöhrung 1631.

Eine Szene des dreißigjährigen Krieges.

(Fortsetzung.)

Der von Otto I im J. 963 erbaute Dom brannte 1207 ab, bald nachher aber begann schon die Aufführung des weit prachtvolleren, jetzt stehenden Gebäudes, dessen volle Beendigung jedoch an 120 Jahre erforderte. In der Domkirche sieht man die Gräber Editha's und des Kaisers selbst, der 973 zwar außerhalb Magdeburg starb, aber die Bestattung seines Leichnams dahin verordnet hatte — Auch unter anderen Kaisern gewann Magdeburg an Wohlstand Volksmenge und Vorrechten, und erhob sich gewissermaßen zu einer Hauptstadt des ganzen Sachsenlandes (welches ungefähr zusammen dasjenige begriff, was wir nachher den Ober- und Niedersächsischen und den Westfählischen Kreis genannt haben.)

Durch die häufigen Zerrüttungen im Innern des Reichs, durch die Abwesenheit, die Kriege und auch die moralische Schwäche mancher Kaiser, durch ihre Streitigkeiten mit den Päpsten, und durch andere natürliche und erkünstelte Folgen, wuchs die Macht der Erzbischöfe in den Städten und Gebieten, worüber sie ursprünglich bloß zum Heil der Seelen angestellt waren, so sehr, daß sie völlig sich wie Ober und Landesherren betrugen, Nicht ferner wurden sie vom Kaiser ernannt, sondern mit freier Wahl von den Domkapiteln, und nur vom Papste bestätigt. Von

e nem hielten sie sich also nicht mehr beschränkt, und in Absicht ihrer Regierung ihm nicht mehr unterworfen, als die mächtigen weltlichen Fürsten, und waren es gewissermaßen auch würklich. Allein, mit der Zeit geschah ihnen das Nehmliche, was sie gethan hatten. Die Bürger der ehemal königlichen jetzt erzbischöflischen Städte, wenn sie durch Handel, Reichthum, Verbindung mit andern Städten und benachbarten Fürsten sich mächtig genug fühlten, suchten sich von ihrem Erzbischofe gerade so unabhängig zu machen, wie er es nach und nach von den Kaisern geworden war. Diese konnten ihn gegen solche Eingriffe nicht schützen, aus den oben angegebenen Ursachen ihrer verminderten Gewalt, wodurch sie ja den Prälaten selbst nicht mehr hatten in Unterwürfigkeit halten können; auch empfanden sie wenig Neigung zu einem solchen Beistande, sondern verknüpften vielmehr diese großen Städte wiederum enger mit sich und dem Reich, so daß die meisten Sitze hoher Erzstifte in Deutschland freie kaiserliche Reichsstädte wurden, also unmittelbare Stände wie ihre bisherigen Herren selbst. Magdeburg benutzte dazu jede Gelegenheit, welche Lage, Umstände, Geld, Thätigkeit, an die Hand gaben: es half den Erzbischöfen in ihren Fehden und ihren Finanznöthen; es erwarb sich von ihrer Dankbarkeit, oder von ihrer Ohnmacht, schonende Rücksicht und dann ein Vorrecht nach dem andern; es trat zu dem mächtig n weitverbreiteten Hansebunde; es führte eigene kleine Kriege für sich, mitunter wohl gar gegen den Erzbischof selbst. Niemal aber hat Magdeburg, bei allen seinen Privilegien, die unmittelbare Standschaft erhalten, obgleich es noch nach dem Westfählischen Friedensschluß die sonderbare Behauptung aufstellen wolle, eine freie Reichsstadt zu seyn.

Die Stifter und Domkapitel erkannten die Nothwendigkeit — schon wegen des unruhigen Geistes in ihren Hauptstädten, dann wegen der häufigen Streitigkeiten mit weltlichen Herren, vielleicht auch zum stärkeren Gegengewicht gegen die kaiserlichen Ansprüche, — sich fester an die benachbarten Fürstlichen Häuser zu schließen, und aus ihnen die Erzbischöfe zu wählen; wie hinwiederum Fürsten es zu vermitteln suchten daß ihre Söhne und Vettern solche hohe Stellen erhielten. In Magdeburg waren mehrmal Prinzen von Sachsen, Brandenburg, Anhalt u. a. gewählt worden; in den letzten, immer schwierigeren Zeit, blieb man meist bei dem Hause Brandenburg. Sie ward vorzüglich dadurch im höchsten Grade schwierig, daß seit dem J. 1517 wo Luther seine Theses in Wittenberg anschlug, zunächst im nördlichen Deutschland, und bald darauf allgemein, sich die Glaubens-Reformazion bei Hohen und Niedern verbreitete. Was das innerste heiligste Eigenthum des Menschen ist, die Anerkennung von Religionswahrheiten, die Ueberzeugung von göttlichen Dingen, sollte billig keiner äußeren weltlichen Macht unterliegen. Auch war das

Bedürfniß einer Verbesserung der Kirche in Lehre und Zucht allenthalben so dringend gefühlt, das Verlangen danach seit Jahrhunderten von den edelsten und frömmsten Seelen so laut ausgesprochen und alle Hofnung dazu trotz vielverheißender Anstalten so durchaus immer getäuscht worden, daß es keine Verwunderung erregen kann, wie die neue Lehre den lebendigsten Enthusiasmus und willigste Aufnahme fand. Hingegen ist es eben so einleuchtend, welche Zwistigkeiten daraus entstehen mußten, daß nun Bürger Einer Stadt, Glieder Einer Familie, theils der neuen theils der alten Lehre anhingen; wobei oft von beiden Seiten die Grenzen des Rechts und der Billigkeit nur zu sehr überschritten wurden. Noch mehr verwickelten sich die Verhältnisse, wenn es auf uralte Formen, auf gesetzlich hergebrachte Einrichtungen, und überhaupt auf die Rechte einer großen Gemeinschaft ankam, z. B. bei einem Erzstift: wo, außer den nächsten Theilnehmern, die ohnehin nicht einmal alle unter sich einig waren, noch Andere mit zu reden hatten, wie hier der Kaiser und der Pabst. Der hohe liberale Sinn, der auch in solchen Fällen das Rechte zu treffen weis und die gegenseitigen Forderungen mit Verstand und Mäßigkeit ausgleicht, war kein Eigenthum jener Zeiten, und ist wohl überhaupt bei den Menschen nur erst anzutreffen, wenn blutig einschneidende Erfahrungen die Hitze gemildert, und den stolzen Eigensinn oder den artnäckigen Eigennutz endlich überzeugt haben, daß Jeder etwas aufopfern müsse, damit das Ganze erhalten werde, auf dessen Erhaltung es doch, der eigenen Behauptung zufolge, nur abgesehen sein kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das Verbot wonach in der Nähe der Pulver-Magazine, welche gegenwärtig stark belegt sind, weder stark gefahren noch vielweniger Taback geraucht werden darf, wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Passanten auf den Zuruf der Schildwachen genau zu achten haben. Etwanige Contraventionen werden nach aller Strenge geahndet werden.

Thorn, den 22sten Januar 1823.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung

Da nunmehro die Passage des neuen Jacobs-Thors wieder eröffnet worden,

durch solches aber durchaus kein Langholz welches auf 2 Räder geschleppt wird, welches auch schon ohne dies polizeiwidrig ist, durchgelassen werden soll, so wird dies dem Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Königliche Commandantur die Schildwachen hat anweisen lassen, alle Wagen auf welchen das Holz nachschleift zurückzuweisen, und nur die Langholzfuhren welche 4 Räder haben, durch das Thor passiren zu lassen.

Thorn, den 4ten Januar 1823.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Gemäß dem hier aushängenden Subhastations-Patent, ist das zur Balthorn Siedmannschen Concurs-Masse gehörige, im Domainen-Amte Brzezinko, Thorner Kreises belegene, 84 Hufen, 1 Morgen, 56 Ruthen magdeburgisch enthaltende und auf 6286 Rthlr. 20 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschäzte Erbpachts-Vorwerk Kaszczorek und dessen Attinentien, namentlich der Abbau Bilawa, die ehemalige Ziegeley Antoniewo, die Käthnerei Oschin, der Krug Wygodda und die Pustkowie Buchta zur Resubhastation gestellt, und die Bietungs-Termine:

auf den 9ten September d. J.
auf den 9ten December d. J.
auf den 10ten März 1823

hieselbst anberaumt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem leztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Fischer hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Auf Gebote, die erst nach dem dritten Licitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des obengenannten Vorwerks und die Verkaufs-Bedingungen, sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 9ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In Nro. 431 Altstädter Markt ist die zweite und dritte Etage vorn heraus nebst Stallung zu vermiethen und zu Ostern zu beziehen. Näheres beim Unterzeichneten

B. S. Cohn.